

Nationalrat
3003 Bern

Winterthur, 29. Februar 2024

Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH zur Motion von Andreas Glarner 22.3546 („Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung“)

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ende 2021 wurden bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zwei Reformprozesse begonnen: der sog. „Pandemievertrag“ ([Vertragsversion vom 30. Oktober 2023](#)), und die Änderungen der bereits bestehenden „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ (kurz: IGV, [Vertragsversion vom 6. Februar 2023](#)). Obwohl die vorliegende Motion vom Wortlaut her nur auf den geplanten WHO-Pandemievertrag zielt, wird unsere Stellungnahme auf beide WHO-Verträge Bezug nehmen. Dies deshalb, weil die geplanten Änderungen der IGV noch gravierender sind als der Pandemievertrag selbst. Zudem sind beide Verträge eng miteinander verknüpft (z.B. gingen Pandemien in früheren Fällen mit der Ausrufung internationaler Gesundheitsnotlagen nach IGV einher, vgl. hierzu das WHO-Vorgehen bei Corona).

Wir erachten die Motion Glarner und deren Stossrichtung als richtig und zielführend, was wir nachfolgend anhand einzelner der geplanten WHO-Vertragsbestimmungen und zentraler Aussagen des Bundesrats und von Nora Kronig, die für die Schweiz bei der WHO verhandelt, aufzeigen:

1.) Pandemievertrag

Artikel 5 „One-Health-Ansatz“ (in Verbindung mit Begriffsdefinition in Artikel 1)

Das Konzept des „One Health“ integriert und vereinheitlicht völlig verschiedene Aspekte wie z.B. die Gesundheit von Mensch und Tier, die Bekämpfung von Gefahren für Ökosysteme, den Zugang zu sauberem Wasser und Massnahmen gegen den Klimawandel. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich dabei u.a., „die Triebkräfte von Pandemien und des Auftretens und Wiederauftretens von Krankheiten an der Schnittstelle zwischen Mensch, Tier und Umwelt zu ermitteln und zu bekämpfen“.

Was dieses kaum greifbare Konzept „One Health“ in der Praxis bedeutet und wie es angewendet wird, ist unklar. Ein derart unbestimmter Rechtsbegriff darf nicht die Grundlage so weitreichender Befugnisse wie der Ausrufung einer Pandemie durch die WHO sein. Zudem führt dieser Ansatz zu einer massiven Erweiterung der Macht- und Weisungskompetenzen der WHO auf praktisch alle Bereiche des menschlichen Lebens.

Art. 17 Gesamtstaatlicher und gesamtgesellschaftlicher Ansatz

Die gesamte Exekutive und Zivilgesellschaft sollen in die Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion eingebunden werden (u.a. entwickeln die Staaten „umfassende nationale Pandemiepräventions-, -bereitschafts- und -reaktionspläne für die Zeit vor, nach und zwischen Pandemien“). Dieser zentralisierte Top-Down-Ansatz nach Vorgaben der WHO ist mit der staatlichen Souveränität unvereinbar. Hier stellt sich die Frage: Können wir künftig unterschiedliche Erkenntnisse und Lösungsansätze während Pandemien noch ergebnisoffen diskutieren?

Artikel 18 Bekämpfung der „Infodemie“ (vgl. auch Artikel 44 IGV)

Zitate aus Artikel 18:

- „Die Vertragsparteien (...) bekämpfen falsche, irreführende (...) Informationen, auch durch wirksame internationale Zusammenarbeit und Kooperation (...).“
- „Die Vertragsparteien erforschen gegebenenfalls die Faktoren, die die Befolgung von Massnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesellschaft im Falle einer Pandemie sowie das Vertrauen in die Wissenschaft und die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens behindern, und informieren darüber.“
- „Die Vertragsparteien fördern ein wissenschaftliches und faktengeschütztes Konzept (...).“

Analog zu Artikel 44 IGV will die WHO in Artikel 18 Pandemievertrag gegen sog. „falsche“ und „irreführende“ Informationen vorgehen. Die Corona-Krise hat bereits an verschiedenen Stellen gezeigt, dass Wissenschaftler und Journalisten, die staatliche Anordnungen hinterfragten, diskreditiert und ausgegrenzt wurden. Ebenso erging es Menschen, die nicht bereit waren, sich impfen zu lassen. Was passiert künftig in Anbetracht von Artikel 18, wenn die WHO „Massnahmen“ anordnet und Teile der Bevölkerung nicht bereit sind, diese umzusetzen? Wird die WHO in Zukunft abweichende wissenschaftliche Erkenntnisse in (sozialen) Medien und Öffentlichkeit noch zulassen? Artikel 18 gibt der WHO eine nahezu unbegrenzte Macht zur einseitigen Information und gefährdet das Recht auf Gesundheitsinformationen, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit.

2.) IGV

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Die bisher unverbindlichen Empfehlungen der WHO sollen neu verbindlich werden. Dies betrifft alle Massnahmen mit ihren entsprechenden Folgen für die Menschen in der Schweiz, z.B. alle Arten von Einschränkungen, Zugangsbeschränkungen, Lockdowns, Überwachungsmassnahmen und medizinischen Anordnungen wie mRNA-Impfungen. Die Liste dieser potenziellen Massnahmen ist in Artikel 18 IGV zu finden, worunter z.B. auch ein Impfnachweis erwähnt wird.

Artikel 3 Grundsätze

„Equity“ als neues Grundprinzip [soll die Menschen- und Grundrechte ablösen](#). Dieses Prinzip „Equity“ dürfte – in Anbetracht der Erfahrungen der letzten drei Jahre und der Aussagen der WHO zu mRNA-Impfstoffen – eine verstärkte weltweite Förderung von mRNA-Impfstoffen mit sich bringen, [deren Wirksamkeit](#) durch Studien mehr und mehr [in Frage gestellt](#) wird, [während die Impfschäden immer deutlicher zutage treten](#). Eigenstaatliche Lösungen werden dann durch globale Lösungen verdrängt und verunmöglicht.

Artikel 12 (in Verbindung mit Annex 2)

Neu – und dies ist der gravierendste Punkt – soll die Selbstermächtigung der WHO, insbesondere die Kompetenzen des WHO-Generaldirektors, weiter ausgebaut werden: „Stellt der Generaldirektor fest, dass es sich bei dem Ereignis um einen gesundheitlichen Notfall von internationalem Belang handelt, so unterrichtet der Generaldirektor alle Vertragsstaaten.“ Schwerwiegend ist nicht nur die zunehmende Machtfülle des Generaldirektors, sondern dass der Passus „und stimmen die Vertragsstaaten dieser Feststellung zu“ (gemeint ist eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“) gestrichen werden soll.

Die Macht des WHO-Generaldirektors wird auch dadurch erweitert, dass in Annex 2 u.a. neu bei den „übertragbaren Krankheiten von einer gewissen Gefährlichkeit“ auch „andere schwere Infektionen, bei denen eine Übertragung von Mensch zu Mensch nicht ausgeschlossen werden kann“ als Entscheidungsinstrument für die Ausrufung eines Notfalls von internationaler Tragweite mit entsprechenden Massnahmen (z.B. mögliche Test- und Maskenpflicht, Lockdown, Impfzertifikaten) eingeführt wird. Diese weit gefasste Formulierung birgt

beträchtliche Gefahren in sich, gerade in Verbindung mit dem bereits erwähnten, unscharf umrissenen „One-Health-Ansatz“ des Pandemievertrags.

Artikel 13A: Internationale Reaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit (...)

Artikel 42: Durchführung der Gesundheitsmassnahmen

Neu sollen die Vertragsstaaten die WHO als die führende und koordinierende Behörde für Fragen der internationalen öffentlichen Gesundheit anerkennen. Sie versprechen, die diesbezüglichen Empfehlungen der WHO zu befolgen. Dieser Führungsanspruch der WHO wird dadurch noch gestärkt, dass neu alle Arten von Empfehlungen und Gesundheitsmassnahmen der WHO von allen Vertragsstaaten unverzüglich veranlasst und umgesetzt werden sollen.

3.) Schlussfolgerungen

- a) Entgegen den Aussagen im [NZZ-Interview mit Nora Kronig](#) und der [Stellungnahme des Bundesrats vom 22. November 2023 auf die vorliegende Interpellation](#) wirken sich diese Verträge massgeblich auf die Souveränität der Schweiz aus, v.a. auf die nationale Gesundheitspolitik und die im Pandemiefall zu treffenden Massnahmen. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die WHO-Empfehlungen künftig nicht mehr blossen Empfehlungscharakter, sondern für alle Mitgliedstaaten verbindlich werden sollen. So ist es auch möglich, dass die WHO ein globales Impfzertifikat entwickelt, wie selbst Kronig im besagten NZZ-Interview äusserte.
- b) Dieser in den Verträgen vorgesehene Macht- und Kompetenzausbau zu Gunsten einer einzigen Person, nämlich des WHO-Generaldirektors, ist umso gravierender, als dieser keiner unabhängigen Kontrollinstanz untersteht und weder rechenschaftspflichtig noch verantwortlich ist. So kann weder ein vom Generaldirektor ausgerufen internationaler Gesundheitsnotstand bzw. eine Pandemie noch die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen durch eine unabhängige Kontrollstelle überprüft werden. Die [bundesrätliche Stellungnahme vom 22. November 2023 auf die Interpellation Grüter](#) ist hier unzutreffend. Der dort genannte Notfallausschuss (vgl. Art 48 und 49 IGV) hat eine beratende Funktion und die Mitglieder werden vom Generaldirektor selbst ernannt. Von „Checks and Balances“ kann keine Rede sein. Eine solche Machtkonzentration und Selbstermächtigung widerspricht einer freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und ist für die Schweiz unannehmbar.
- c) Diese Machtfülle ohne Korrektur und Kontrolle und völlig ohne demokratische Legitimation gefährdet zudem die staatliche Souveränität, die Freiheitsrechte der Bürger und die Schweizer Verfassung (BV). Die WHO verlangt in den beiden Verträgen einen Führungsanspruch bei allen Gesundheitsmassnahmen, sobald es sich – nach Sicht WHO – um einen internationalen Gesundheitsnotstand handelt bzw. sich die WHO auf eine Pandemieprävention, -vorbereitung und -reaktion bezieht. So wird es der Schweiz verunmöglicht, selbstständig Lösungen zu prüfen und diese umzusetzen, wenn die WHO andere Massnahmen anordnet. Angesichts dieses Zuwachses an Macht ist die Aussage Kronigs im [NZZ-Interview im Dezember 2023](#), wonach die WHO „keine übergeordneten Kompetenzen erhalten“ soll, nicht nachvollziehbar.
- d) Trotz dieses Führungsanspruchs fehlt bis heute bei der WHO die Verpflichtung zu einer „After Action Review“. So ist die WHO bis heute nicht gewillt, ihre Empfehlungen während der Corona-Zeit einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und eine entsprechende Aufarbeitung vorzunehmen.
- e) Es liegt zudem nahe, dass kritische Wissenschaftler oder generell Andersdenkende aus dem Debattenraum verdrängt bzw. zensiert werden, wenn sie andere Positionen oder medizinische Behandlungen als die WHO vertreten. Dies stellt eine schwerwiegende

Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit dar. Zudem wäre es für die Bürger ein Verlust ihrer (gesundheitlichen) Informationsrechte.

4.) Abschliessende Bemerkungen

Während der neue Pandemievertrag nach WHO-Verfassung einem nationalen Verfahren der Debatte und Ratifizierung unterliegt, ist dies für die IGV nicht vorgesehen. Die IGV gelten – nach Sicht WHO – als Gesundheitsvorschriften im Sinne von Artikel 21 der WHO-Verfassung. Infolgedessen wird es einen Automatismus geben. Dies bedeutet, dass diese Regeln nach der Abstimmung im Mai 2024 per 1. Juni 2025 automatisch in Kraft treten und für die Mitgliedstaaten verbindlich werden, ohne dass das Volk mitreden bzw. mitbestimmen durfte, es sei denn, die Schweiz widerspricht explizit innerhalb von zehn Monaten nach Verabschiedung (bis Ende März 2025).

Ein solches Vorgehen, wie es von der WHO in Bezug auf die IGV angedacht ist, widerspricht – in Anbetracht der aufgezeigten Gefahren und weitreichenden Folgen für die Schweiz und die Bevölkerung – unserer Bundesverfassung (vgl. Artikel 140f. BV). Diese WHO-Verträge bedrohen unsere Souveränität, unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat. Insbesondere drohen sie, unsere Verfassung auszuhebeln und stellen eine ernsthafte Gefährdung unserer Grundrechte dar, ohne dass ein wirksamer Rechtsschutz besteht. Aufgrund dessen führen sie faktisch zu einer Verfassungsrevision und sind deshalb zwingend Volk und Ständen (Artikel 140 BV) bzw. im Mindesten dem Parlament mit der Möglichkeit des fakultativen Referendums (Artikel 141 BV) zu unterbreiten.

Daher ersuchen wir Sie, die Motion Glarner 22.3546 anzunehmen.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

lic. iur. Ralph Studer
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft

Zukunft CH ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich für die Respektierung der Menschenrechte (AEMR 1948), die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz und eine Aufwertung der Familie einsetzt und zukunftstragende Werte vermitteln will.